



DIE VERVIelfÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTBEWERTBARE ZWECKE GESTATTET
§ 13 Abs. 4 DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERGEBETZ Nr. 27/98:
NDS. GVB. S. 183, GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 12 DES GESETZES VOM 19.11.1998 (NDS. GVB. S. 345)

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-
stehende Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift
der/des Bebauungsplan Nr. 161
übereinstimmt.
Leer, den 12. Juli 1996
 **STADT LEER**
DER STADTDIREKTOR
I. A. Boekhoff

Aufgrund des § 13 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986
(Festst. I S. 2253) und der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung
(BauO) vom 6. 1986 (Nds. GVB. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen
Gemeindeordnung (Nds. GVO) vom 22. 6. 1982 (Nds. GVB. S. 229), in der jeweils gültigen
Fassung, hat der Rat der Stadt Leer diesen Bebauungsplan Nr. 161, bestehend
aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.
Leer, den 19. Oktober 1995
gez. Boekhoff L.S. gez. Pühl
Bürgermeister Stadtdirektor

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB
- Gemeinbedarfsfläche
 - Öffentliche Verwaltung
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Grundflächenzahl
 - Geschäftflächenzahl
 - Offene Bauweise
 - Abweichende Bauweise
 - Sonderbauweise
 - Baugrenze
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Umgrenzung der Fläche für Stellplätze
 - Erhaltung von Bäumen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Grenze des Bebauungsplangebietes
- (Gemäß § 22 (4) BauGB wird festgestellt: In den Teilen des Bebauungs-
plangebietes, in denen die Bauweise als "abweichende Bauweise" fest-
gesetzt ist, werden Gebäude soweit an die zeitliche Grundstücks-
herkunft, wie es möglich ist, aber die historischen Zeugnisse zu
besitzen.)
- (Gebäude mit seitlichen Grenzabstand-Bauweise und einer Länge über 50 m)

- Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**
- Grenze der angrenzenden Bebauungsplangebiete
 - Flurstücksgrenze
 - Eigentums- bzw. Grundstücksgrenze
 - Vorhandene Gebäude
 - Naturdenkmal
 - Umgrenzung von Gebäuden, die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Maßzahl

Formelschema Nutzungsbestimmung

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse und Bauweise
Grundflächenzahl	Geschäftflächenzahl oder Bauflächenzahl
Bauhöhenbegrenzung 1990	

Nachrichtliche Hinweise:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ungewollt frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden,
wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich einer
Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage
treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und
weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege
und Plätze vollständig nach Stand vom 19. 1. Sie ist hinsichtlich
der Feststellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlich-
keit ist einwandfrei möglich.
Veröffentlichungserlaubnis für die
Planunterlage erteilt durch das
Katasteramt Leer
am 19. Oktober 1995
Az. 19.10.95

Aufstellung beschlossen
vom Verwaltungsausschuß der Stadt Leer am 28.10.1992.
Leer, den 19. Oktober 1995.
L.S. gez. Pühl
Stadtdirektor

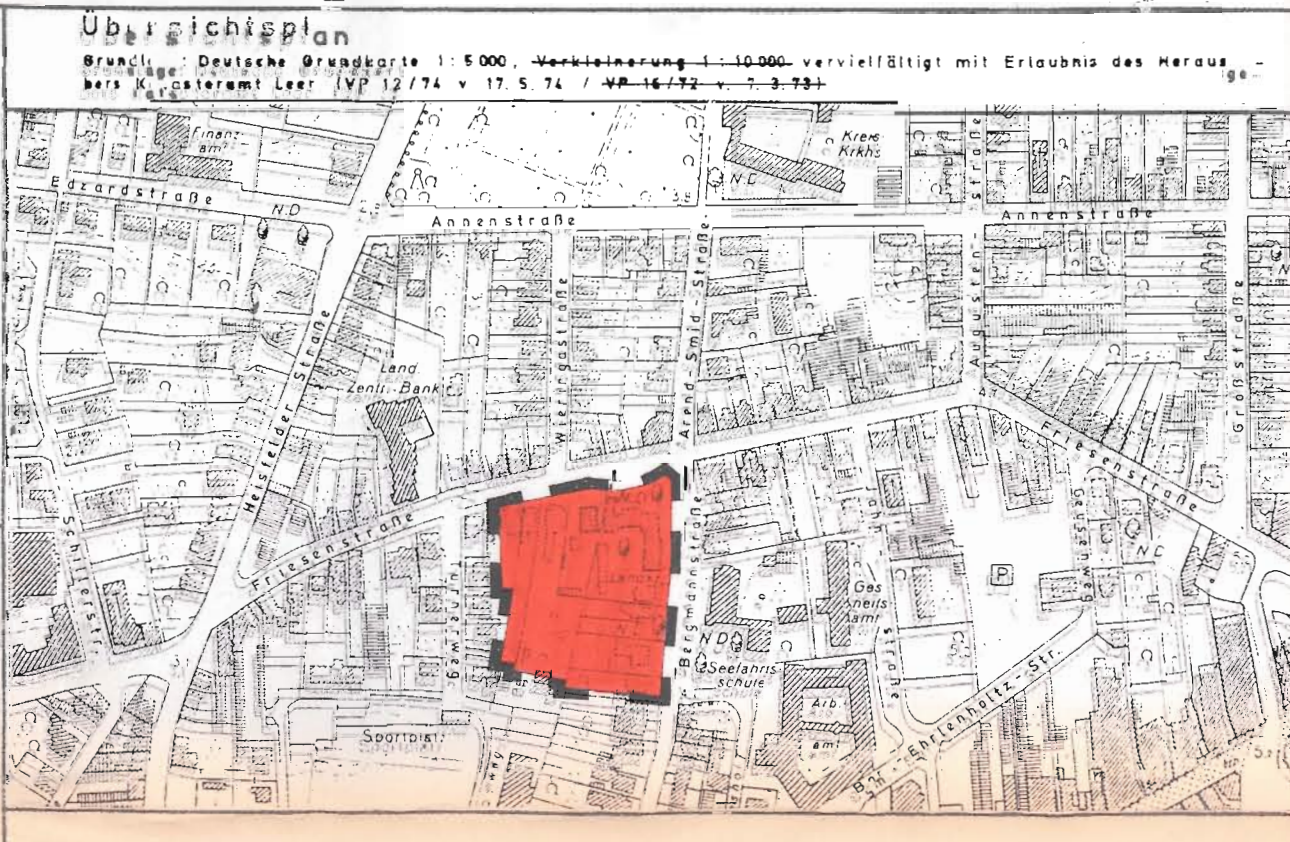
Aufstellung
Leer, den 29. November 1994.
STADT LEER
Bürgermeister
Planungsamt
L.S. gez. Tschentscher
Stadtdirektor

**Bebauungsplanentwurf und Begründung zugestimmt und öffentliche
Auslegung beschlossen**
vom Verwaltungsausschuß der Stadt Leer gemäß § 3 (2) BauGB am 13.12.1994.
Leer, den 19. Oktober 1995.
L.S. gez. Pühl
Stadtdirektor

Bebauungsplanentwurf und Begründung hat öffentlich aufgelegt
gemäß § 3 (2) BauGB vom 08.05.1995 bis 08.06.1995 (Ort und Dauer der
Auslegung in der Öffentlichkeits-Zeitung und der Rheinländer-Zeitung am 28.04.1995
bekanntgemacht).
Leer, den 19. Oktober 1995.
L.S. gez. Pühl
Stadtdirektor

Eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 (3) BauGB
Der Verwaltungsausschuß der Stadt Leer hat in seiner Sitzung am 19. 1995
den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt
und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen.
Leer, den 19. 1995.
Stadtdirektor

Als Satzung beschlossen sowie Begründung beschlossen
Der Rat der Stadt Leer hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Begründung
und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 18.10.1995, als
Satzung (§ 9 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Leer, den 19. Oktober 1995.
L.S. gez. Pühl
Stadtdirektor



STADT LEER Bebauungsplan Nr. 161

für ein Gebiet südlich der Friesenstraße
zwischen Bergmannstraße und Turnerweg -
Erweiterung Kreishaus

Anzeigeverfahren:
Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (AZ. IV/61.13-saa-du) vom heutigen
Tage gemäß § 11 Abs. 3 BauGB im Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB
den Bebauungsplan Nr. 161, rechtsverbindlich geworden und wird
keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Leer, den 31.10.1995.
Landkreis Leer
Im Auftrage:
gez. Jeß L.S.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 161 BauGB
ist Anhang 1 für den Landkreis Leer am 15.04.1997 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15.04.1997 rechtsverbindlich geworden und wird
danach im Planungsausschuß der Stadt Leer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.
Leer, den 22. April 1997.
L.S. gez. Boekhoff
Der Bürgermeister, Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung
der in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten "Verhaltens"- oder "För-
schungen" beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht
worden.
Leer, den 16. April 1998.

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung
der in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten "Verhaltens"- oder "För-
schungen" beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht
worden.
Leer, den 15. April 2004.